

Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen in der Fakultät 7

Beschlossen vom Fakultätsrat und Promotionsausschuss der Fakultät 7 am 17.6.2020

Kumulative Promotionen sind in der Fakultät 7 möglich und müssen in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung der Universität Stuttgart durchgeführt werden. Für die kumulative Dissertation, die zu wesentlichen Teilen aus Beiträgen zu wissenschaftlichen Journalen bestehen soll, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein.

- I. Die Betreuerin/der Betreuer stimmt vor Einreichung der kumulativen Dissertation schriftlich zu.
- II. Die kumulative Dissertation muss mindestens drei Publikationen der Doktorandin/des Doktoranden beinhalten. Weiter gilt:
 - die Publikationen müssen fachlich zusammenhängen,
 - mindestens zwei der Publikationen müssen bereits bei einem anerkannten Fachjournal mit Peer-Review angenommen sein (dies kann z.B. durch die DOI belegt werden),
 - bei höchstens einer der Publikationen reicht auch bereits die Einreichung bei einem anerkannten Fachjournal mit Peer-Review aus,
 - keine der Publikationen darf bereits Teil einer anderen kumulativen Dissertation sein (begründete Ausnahmen können vom Promotionsausschuss genehmigt werden),
 - Journale müssen z.B. im ISI oder Scopus Index gelistet sein,
 - eine Ausnahmegenehmigung bzgl. Publikationsorgan (z.B. neues Journal, hochwertige Tagungs-Proceedings, ...) kann von der Betreuerin/dem Betreuer für eine der drei Publikationen mit ausführlicher Begründung beim Promotionsausschussvorsitz beantragt werden. Hierbei sind für die Prüfung strenge Maßstäbe anzulegen und Aufwand/Qualität dürfen nicht geringer als bei der zu ersetzenden Arbeit sein.
- III. Zu jeder verwendeten Veröffentlichung wird in der Akte ein Blatt hinterlegt mit
 - Titel der Publikation, Publikationsorgan und genaue bibliographische Angaben,
 - dem jeweiligen eigenen inhaltlichen Beitrag in Stichworten,
 - dem prozentualen Anteil des Autors/der Autorin der kumulativen Dissertation an der Publikation (dieser muss in jeder verwendeten Publikation mindestens 34% geleistet haben),
 - Stellungnahme der Ko-Autoren/Ko-Autorinnen mit
 - dem jeweiligen eigenen inhaltlichen Beitrag in Stichworten sowie
 - der Unterschrift der Ko-Autoren zur Bestätigung der jeweiligen Beiträge sowie des prozentualen Anteils des Autors/der Autorin der kumulativen Promotion.
 - Ist ein Ko-Autor/eine Ko-Autorin Bericht/Berichterin in dem Promotionsverfahren, wird zusätzlich auch der prozentuale Anteil des/der Berichtenden aufgeführt.

Um die verschiedenen Fachkulturen in der Fakultät 7 zu respektieren, ist die Erstautorenschaft nicht entscheidend, sondern der geleistete Anteil. Bericht/Berichterrinnen im Promotionsverfahren dürfen an den verwendeten Publikationen keinen größeren Anteil als Doktorand/Doktorandin selbst haben.
- IV. Für die ausführliche Einführung der kumulativen Promotion soll gelten:
 - Umfang mindestens 25 Seiten, empfohlen wird nicht mehr als 50 Seiten,
 - Inhaltliche Bausteine entsprechend der Promotionsordnung aber keine starre Vorgabe der Gliederung, enthalten sein muss eine Diskussion aller Ergebnisse und die Einbettung in den wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang,
 - dt./en. Zusammenfassung/Abstract soll vorangestellt werden,
 - Verzeichnisse (Inhalt, Abk., Symbole, Literatur, ...) sind nach wissenschaftlichen Standards wie auch bei der nicht-kumulativen Dissertation einzufügen.

In der kumulativen Dissertation müssen die Endfassungen der verwendeten Publikationen enthalten sein.

Es gelten die Regelungen der Promotionsordnung, z.B. bezüglich der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis oder der Datendokumentation.

Die Doktoranden/Doktorandinnen müssen selbst durch Absprache mit den Verlagen sicherstellen und durch Unterschrift auf dem bei der Einreichung abzugebenden Formular bestätigen, dass sie die Publikationen in der kumulativen Dissertation verwenden dürfen. Es gelten auch für die kumulative Dissertation die Veröffentlichungsregelungen der Promotionsordnung.